

---

# Was hält Deutschland zusammen?

Wilfried Härle

„*Wir sind ein Volk!*“

Auf die im Titel meines Beitrags gestellte Frage möchte ich zunächst die kurze, trivial klingende Antwort geben: Was uns als Deutsche zusammenhält, ist die Tatsache, dass wir ein Volk sind. Das galt auch in der Zeit der staatlichen Teilung und Trennung Deutschlands von 1945–1989, als die Präambel des Grundgesetzes noch endete mit dem Satz: „Das gesamte deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden“. Und es gilt erst recht, nachdem dieser eine Satz durch den anderen ersetzt wurde: „Die Deutschen ... haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet.“

Dass dies in den Jahren 1989/1990 möglich wurde, verdanken wir bekanntlich mehreren äußeren Faktoren, die teils in Danzig, teils in Rom, teils in Moskau, teils in Budapest anzusiedeln sind. Wir verdanken es aber auch – und nicht zuletzt – den gewaltlosen, beharrlichen, unerschrockenen Montagsdemonstrationen, die unter maßgeblicher Beteiligung der christlichen Kirchen von Leipzig ihren Ausgangspunkt nahmen. Und gerade an einem 9. November, diesem im Bösen wie im Guten so schicksalsträchtigen Datum der deutschen Geschichte, ist es geboten, daran zu erinnern.

Der Ruf: „Wir sind ein Volk!“, bei dem das Wörtchen *ein* betont wurde und sich damit als bestimmtes Zahlwort von einem unbestimmten Artikel unterschied, wurde unmit-

telbar nach dem Fall der Mauer in den Montagsdemonstrationen zum Ausdruck für das, was viele Menschen erhofften und was dann auch in überraschend kurzer Zeit Wirklichkeit wurde. Was zusammengehörte, bekam wieder eine gemeinsame Staatsform.

Dem war in den Wochen und Monaten vor dem 9. November 1989 eine *andere* Parole vorausgegangen, nur in *einem* Wort verschieden und doch von ganz anderer Bedeutung: „Wir sind das Volk!“ Hier muss man entweder das Wort *Wir* oder das Wort *Volk* betonen, oder *beide*. Damit wurde der übertriebene, pleonastische Selbstanspruch der damaligen „Volksdemokratien“ (also „Volksvolksherrschaften“) aufgenommen, um ironisierend und kritisch zur Geltung zu bringen, welches Demokratiedefizit in der DDR tatsächlich bestand. Und auf diese Weise wurde eine andere Bedeutung des Wortes „Volk“ erkennbar: das Volk als politischer Souverän.

Unsere deutsche Sprache, die immer wieder zu Recht wegen ihrer differenzierten Ausdrucksmöglichkeiten und ihres Facettenreichtums gelobt wird, ist im Blick auf die Rede vom „Volk“ erstaunlich ausdrucksarm und spröde. Wenn wir da differenzieren wollen, müssen wir zu Fremdwörtern oder Lehnwörtern unsere Zuflucht nehmen, die fast alle ihren Ursprung in der griechischen und lateinischen Sprache haben. So kennt das Griechische vier Wörter für das, was wir zusammenfassend als „Volk“ bezeichnen:

- *Laos* als Bezeichnung für eine Gesamtheit und Gemeinschaft, wie sie etwa im Begriff „Volk Gottes“ zum Ausdruck kommt und in unsere deutsche Sprache in Gestalt des Wortes „Laie(n)“ Eingang gefunden hat.
- *Ethnos* als die durch Abstammung und Herkunft miteinander verbundene Gemeinschaft von Menschen, die in einem bestimmten geographischen Raum leben, was wir durch ein Fremdwort wie „Ethnie“ (oder als Teil des Begriffs „Ethnologie“) ins Deutsche aufgenommen haben.

- *Demos* als Bezeichnung für die Menschen bzw. Bürger, die als politische Öffentlichkeit bzw. als der politische Souverän durch Wahlen und Abstimmungen ihren Willen kundtun und sich insofern politisch selbst bestimmen und selbst regieren – erkennbar die sprachliche Wurzel des Demokratie-Begriffs.
- Schließlich hat das Griechische noch den Begriff *Ochlos* als Bezeichnung für die ungeordnete (möglicherweise auch chaotische und ungebildete) Volksmenge, also das, was wir eher mit dem aus dem Lateinischen übernommenen Begriff „Pöbel“ bezeichnen.

Und ergänzend kommt noch der dem Lateinischen entnommene Begriff *Nation* hinzu, der sprachgeschichtlich nahe beim griechischen „Ethnos“ steht, aber sachlich das Element der Abstammung mit dem der politischen Selbstgestaltung verbindet und insofern etwas quer zu den vier Unterscheidungen steht, die der griechischen Sprache entnommen sind.

Während die Parole: „*Wir sind das Volk!*“ den Gedanken der Volkssouveränität im Sinne der Demokratie zum Ausdruck bringt, greift der Ruf „*Wir sind ein Volk!*“ zurück auf eine vorstaatliche, abstammungs- und geschichtsbedingte Einheit, die auch während der vierzigjährigen Teilungs- und Trennungsgeschichte im Bewusstsein der Menschen nie (ganz) verloren gegangen war, selbst wenn die Hoffnung auf die Verwirklichung der damit angesprochenen Einheit in freier Selbstbestimmung im Lauf der Zeit sehr in die Gefahr geraten war, zur deklamatorischen Formel ohne erkennbaren Hoffnungsgehalt und Veränderungswillen zu verkommen. Und wer tatsächlich noch daran glaubte und das auch zum Ausdruck brachte, wurde leicht zur Zielscheibe des Spottes.

Aber – gerade an einem 9. November – kann die Antwort auf die Frage: „Was hält Deutschland zusammen?“ mit dem Satz: „*Wir sind ein Volk!*“ nicht formuliert werden,

ohne sich sofort daran zu erinnern, dass genau das, was uns in Deutschland zusammenhält, das ist, was in der Zeit von 1933–45 auf verbrecherische Weise zum rassen-ideologischen politischen Handlungsprogramm gemacht wurde, das die Existenz bestimmter Menschengruppen, ganzer Völker und Rassen mit todbringender Gewalt überzog. Auf schuldhaft-schicksalhafte Weise ist der Volksgedanke und damit das nationale Selbstbewusstsein Deutschlands vergiftet worden, so dass schon die Nennung von Begriffen wie Volk, Nation oder Vaterland sich von außen wie von innen leicht dem Argwohn ausgesetzt sieht, hiermit solle bzw. könne erneut im Namen des Deutschen Volkstums Unglück, Leid oder gar Tod über die Angehörigen anderer Völker gebracht oder zumindest das geschehene Unrecht bagatellisiert und verharmlost werden. Und die – sei es dumpfen, sei es gewalttätigen – Ausdrucksformen eines solchen Nationalismus am rechten Rand unserer Gesellschaft geben solchen Vermutungen und Befürchtungen ja auch immer wieder neue Nahrung.

Wer auf die Frage: „Was hält Deutschland zusammen?“ mit dem Satz antwortet: „Wir sind *ein* Volk!“, ist deshalb dringend aufgefordert, zu differenzieren und zu präzisieren, also so genau wie möglich zu sagen, was damit gemeint ist und was nicht.

Um mit dem Letzteren zu beginnen, ist gerade der Nationalsozialismus ein instruktives Lehrstück: Deutschland ist – wie andere Völker auch – aus einer Vielzahl ursprünglich selbständiger Stämme in einem langen geschichtlichen Prozess, der bis ins 19. Jahrhundert angedauert hat, zu einer Einheit zusammengewachsen. Diese Einheit hat sich dann auch in Form eines gemeinsamen Reiches und Staates politisch Ausdruck verschafft und ist zum Gegenstand eines starken Nationalgefühls geworden. Nicht *das* ist das Problematische an der nationalsozialistischen Volkstumsideologie. Und wenn wir heute Schwierigkeiten

haben, einen Begriff wie „Patriotismus“ zu gebrauchen, so mag es uns helfen, dass die Nationalsozialisten – insbesondere Hitler – gerade *keine* Patrioten waren, die ihr Vaterland liebten, sondern einem bestimmten ideologisch geformten *Bild* von Deutschland anhingen. Nur von da aus wird ja auch verständlich, dass und warum Hitler in seinen letzten Äußerungen ganz offen erklären konnte, dass er mit *diesem* – zu einem Sieg über den Rest der Welt unfähigen – Volk keinerlei Mitleid habe, und dass die Niederlage im Krieg gerne auch das verdiente Ende dieses bzw. eines solchen Volkes sein dürfe.

Das Fatale an der nationalsozialistischen Volkstumsideologie ist die in ihr vorausgesetzte und enthaltene *Rasentheorie*, die dazu dienen sollte, die Geschichte ebenso erklärbar und formbar zu machen, wie es die Natur aufgrund von Naturgesetz und Experiment ist. Dabei war der im 18./19. Jahrhundert entstandene und in der Mitte des 19. Jahrhunderts in Frankreich von Joseph Arthur de Gobineau<sup>1</sup> (1816–1882) ausformulierte, später von Houston Stewart Chamberlain (1855–1927) weitergetragene Grundgedanke der, dass im geschichtlich-politischen Kräftespiel die unterschiedlichen und unterschiedlich *wertvollen Rassen* die entscheidenden Handlungsgrößen und Kräfte seien, von denen die Geschichte bestimmt wird.

Daraus leitet der Nationalsozialismus dann zwei Konsequenzen ab, die je auf ihre Weise schon vom Ansatz her zu *verbrecherischen* Konsequenzen führen mussten: Einerseits die These von der Notwendigkeit der fanatischen Erhaltung und Reinerhaltung der *eigenen arischen* Rasse und der damit verbundenen Erlaubnis oder gar Verpflichtung zur *Ausmerzung* all dessen, was als rassisch minderwertig galt. Andererseits die Idee von einer weltgeschichtlichen Sonderrolle und Bestimmung der arischen Rasse in Gestalt des Deutschen Volkstums als *Herrenmenschen*, denen es zustehe, andere, angeblich minderwertige Völker und Ras-

sen zu unterwerfen, sie zu seinen Sklaven zu machen und sich selbst mit militärischen Mitteln den Lebensraum zu nehmen, den man zur Ausübung der deutschen Sendung zu benötigen glaubte. Alle – oder jedenfalls fast alle – Gräueltaten des Nationalsozialismus von der Vernichtung sogenannten lebensunwerten Lebens über das Ausrottungsprogramm für Juden, Sinti und Roma bis hin zur Initiierung des Zweiten Weltkriegs samt den schrecklichen Folgen, die all dies nach sich gezogen hat, lassen sich aus dieser aberwitzigen ideologischen Programmatik erklären. Und mit ihr ist der Name Deutschland verbunden und wird es bleiben, solange das Gedächtnis an diese Verbrechen lebendig ist. Und wir können nicht einmal wollen, dass sie in Vergessenheit geraten.

Aber zum Glück haben wir genügend ermutigende Beispiele in unserer unmittelbaren politischen Nachbarschaft, von den Schweizern angefangen über die Franzosen, Niederländer, Skandinavier bis zu den Polen, an denen wir sehen und von denen wir lernen können, dass Völker sich ihrer Identität bewusst und auf sie stolz sein können, ohne dass sich damit eine Bedrohung oder auch nur Verachtung anderer Völker verbinden *müsste*. Hier können wir anknüpfen und lernen, und wir tun es ja auch bereits nicht ganz erfolglos.

Was ein Volk zu einem Volk macht, lässt sich *nicht* mit *einem* Faktor allein benennen, am wenigsten mit der gemeinsamen Abstammungs- und Verwandtschaftsbeziehung. Im Gegenteil: Wir wissen schon lange, dass gerade *die* Völker besonders vital, kreativ und produktiv waren und sind, in die unterschiedliche Veranlagungen und Prägungen eingegangen sind. Nicht die Rasse, und schon gar nicht die Rassereinheit macht eine zusammenlebende Menge von Menschen zu einem Volk, sondern die gemeinsam erlebte, erlittene und gestaltete *Geschichte*, die gemeinsame *Sprache* – obwohl wir z. B. an der Schweiz beob-

achten können, dass man offensichtlich sogar mit vier anerkannten Landessprachen „ein einzig Volk von Brüdern“ (und Schwestern) sein kann. Zum Volk-Sein gehört aber auch die gemeinsame *Kultur*, die verbindende *Sitte*, die – jedenfalls dort, wo Völker sich eine Staatsform geben können – auch zu einer gemeinsamen *Rechtsordnung* wird und in ihr Ausdruck findet.

Zu einer solchen Geschichts- und Schicksalsgemeinschaft, wie sie ein Volk darstellt, gehören auch so undramatische und episodenhafte Erfahrungen, wie sie die wunderbare Fußballweltmeisterschaft im Sommer 2006 darstellte, von der gelegentlich noch ein wenig nachklingt. Wir waren ja damals wohl alle nicht nur vom guten Abschneiden der deutschen Nationalmannschaft, sondern vor allem davon überrascht, wie *unbefangen* und zugleich *intensiv* wir uns unserer deutschen Identität freuen konnten, wie das durch ein Fahnenmeer in Schwarz-Rot-Gold, durch die Nationalhymne und in anderen Formen zum Ausdruck kam, ohne dass all das von der Welt, die bei Freunden zu Gast war, als *unangenehm* oder gar als *bedrohlich* erlebt worden wäre.

Aus zahlreichen persönlichen Gesprächen und veröffentlichten Interviews habe ich damals den Eindruck gewonnen, dass viele unserer Nachbarn und Gäste richtiggehend erleichtert darüber waren, dass wir endlich unverkrampft und unbefangen der Freude darüber Ausdruck geben konnten, zu diesem Volk und Land zu gehören. Das hat sich gut angefühlt, und ich glaube, die meisten Deutschen hätten nichts dagegen, wenn uns das auch in Zukunft wieder gelegentlich so gelingen würde. Das war schon so etwas wie ein kleiner Durchbruch in Richtung auf einen *unschuldigen Patriotismus*, der gerne stilbildend wirken darf. Aber der Mensch lebt nicht vom Fußball allein, und die Weltgeschichte erst recht nicht.

Deshalb ist es für unser Volk und Land so wichtig, dass wir auch die *große* Erfahrung von 1989/90 machen konn-

ten, durch die uns die lange verlorene und weithin verloren geglaubte deutsche Einheit wieder zuteil geworden ist – primär als ein Geschenk, aber dann doch auch als eines, das wir ergriffen und angenommen haben, sogar dann noch, als wir merkten, dass es nicht nur ein Geschenk, sondern auch eine mit Kosten verbundene Nachnahmesendung war. Zwar könnte der eingangs zitierte neue Satz aus der Präambel des Grundgesetzes etwas übertrieben klingen: „Die Deutschen ... haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands *vollendet*“, aber dem schließt sich ja der Satz an, der dann sehr genau beschreibt, was damit gemeint und erreicht ist: „Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk“.

### *Das Grundgesetz*

Mit der Nennung des Grundgesetzes kommt diejenige *rechtliche* Grundlage in den Blick, die Deutschland zusammenhält. Was ist an diesem Grundgesetz so gut gelungen, so beeindruckend und verheißungsvoll, dass man davon sagen kann, es halte Deutschland in rechtlicher Hinsicht zusammen? Dreierlei möchte ich hier nennen:

Erstens: Artikel 79 (3), also die sogenannte *Ewigkeitsgarantie*, die folgenden Wortlaut hat: „Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig“. Damit entzieht das Grundgesetz die fundamentalen Bestimmungen und Bedingungen unserer Rechts- und Gesellschaftsordnung der Entscheidungs- und Veränderungskompetenz des Gesetzgebers. D. h., das Grundgesetz selbst bezeichnet diese Bestandteile als unberührbar, also als tabu und insofern als *unverfügbar*. Damit die Idee gar nicht



erst aufkommen kann, man könnte ja den Artikel 79 (3) mit verfassungsgebender Zweidrittelmehrheit verändern und auf diesem Wege dann doch auch die Artikel 1 und 20 ganz oder zumindest teilweise kippen, wäre es mir lieber, die Väter und Mütter des Grundgesetzes hätten auch diesen Artikel 79 (3), also die Ewigkeitsgarantie selbst, für unveränderlich erklärt. Aber das ist möglicherweise ein juristischer *Ungedanke*, wie er nur dem Kopf eines Ethikers entspringen kann.

Zweitens: Betrachtet man genauer, welche inhaltlichen Bestimmungen das Grundgesetz damit den Veränderungsmöglichkeiten des Gesetzgebers entzogen hat, so sind es einerseits die Aussagen über die unantastbare *Würde* des Menschen, über die unverletzlichen und unveräußerlichen *Menschenrechte* sowie über die unmittelbare *Bindewirkung der Grundrechte* für die Legislative, Exekutive und Judikative, und es sind andererseits die *Verfassungsgrundsätze*, durch die die Bundesrepublik Deutschland als demokratischer und sozialer Bundesstaat charakterisiert, die Volkssouveränität festgeschrieben, die Bindung von Legislative, Exekutive und Judikative an Verfassung, Gesetz und Recht sowie das Recht zum Widerstand gegen jeden formuliert wird, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen. An jedem dieser Punkte wird deutlich, was die Väter und Mütter des Grundgesetzes aus den Unrechts- und Schreckenserfahrungen des Nationalsozialismus gelernt haben und wovor sie darum den neu entstehenden deutschen Staat so wirksam wie möglich und so dauerhaft wie möglich geschützt sehen wollten.<sup>2</sup>

Drittens geht die *Präambel* des Grundgesetzes in dem Bemühen, bestimmte, grundlegende Elemente der Verfassung der Entscheidung und Veränderungsmöglichkeit durch den Gesetzgeber zu entziehen, noch einen entscheidenden Schritt weiter, indem sie in den allerersten Worten das Deutsche Volk als die verfassungsgebende Gewalt für das

Grundgesetz an das „Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“ bindet bzw. für gebunden erklärt. Was damit zum Ausdruck kommt, ist überhaupt nicht verstanden, wenn man es für eine deklamatorische Floskel ohne tiefere Bedeutung hält. Es ist auch nicht hinreichend verstanden, wenn man darin nur eine Erinnerung an die geschichtlich prägenden religiösen Traditionen sieht. Es geht um viel mehr: Hier artikuliert das Deutsche Volk durch seine verfassungsgebende Versammlung das *Wissen um Grenzen der Verfügbarkeit und der Macht*, die von keiner staatlichen oder sonstigen Instanz überschritten werden dürfen. Hier vollzieht das Deutsche Volk durch seine verfassungsgebende Versammlung eine *Selbstbegrenzung*, in der der bewusste *Verzicht auf jede Selbstverabsolutierung* zum Ausdruck kommt. Der Beginn der Präambel des Grundgesetzes erinnert insofern an die alttestamentliche Szene, in der Josefs Brüder nach dem Tod des greisen Jakob fürchten, nun werde der mächtige Josef Rache an ihnen nehmen für alles, was sie ihm angetan hatten. Und Josef entgegnet ihnen mit einer Aufforderung und einer rhetorischen Frage: „Fürchtet euch nicht! Stehe ich denn an Gottes Statt?“ (Gen 50,19). Wer sich eine Verfassung gibt in Verantwortung vor Gott und Menschen, steht jedenfalls *nicht* an Gottes Statt und *will* dort auch nicht stehen.

Wenn ein Einzelner oder ein ganzes Volk ernsthaft und wirksam auf jeden Versuch der Selbstverabsolutierung verzichtet, dann schaffen sie damit nach innen und nach außen eine Grundlage für ein Zusammenleben und eine staatliche Ordnung, die sich *nicht gegen* andere richtet, sich nicht über andere erhebt, sondern ihr *menschliches Maß* gefunden hat und anerkennt.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs ist uns durch das *Erschrecken* über begangene Gräueltaten und erlittene Untaten, aber auch durch *Vertrauen*, das uns von außen entgegengebracht wurde, eine Verfassungsordnung zuteil ge-

worden und gelungen, die sich in den hinter uns liegenden fast 60 Jahren bewährt hat. Dafür können wir dankbar sein. Es wäre jedoch ein fahrlässiger und gefährlicher Trugschluss zu meinen, dass eine solche Errungenschaft sich von selbst auf Zukunft hin fortpflanzt und garantiert, ohne dass wir Älteren dies den nachwachsenden Generationen bewusst machen und ans Herz legen.

### *Die rechtliche Verankerung der Menschenwürde*

Unter den Elementen, die durch das Grundgesetz vorgegeben sind und dem Zusammenhalt unseres Volkes, unseres Staates und unserer Gesellschaft dienen, gebührt dem Menschenwürdeartikel besondere Erwähnung: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“. Mit diesen Worten beginnt bekanntlich – nach der Präambel – unser Grundgesetz, und es formuliert damit nicht nur die Grundlage unserer Rechtsordnung, sondern auch die unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens. Was damit gemeint ist und was das bedeutet, hat erst kürzlich ein von evangelischen und katholischen Ethikern unter dem Dach der Konrad-Adenauer-Stiftung gemeinsam erarbeiteter Text mit dem Titel: „Im Zentrum: Menschenwürde“<sup>3</sup> dargestellt.

Die Definition von „Menschenwürde“, die in diesem Text – im Anschluss an Aussagen Immanuel Kants, Günter Dürigs und Robert Spaemanns – dominiert, lautet: „*Würde ist Anspruch auf Achtung. Menschenwürde ist folglich der jedem Menschen eigene, weil mit seinem Dasein gegebene und darum objektive Anspruch auf Achtung als Mensch*“.<sup>4</sup> Grundlegend an diesem Definitionsversuch ist Dreierlei:

- Menschenwürde ist dem Menschen *mit seinem Dasein gegeben*. Das unterscheidet Menschenwürde von Sachverhalten, die von Menschen entweder im Lauf einer Le-

bensgeschichte erworben oder ihnen von anderen irdischen Instanzen verliehen werden. Dabei muss und sollte man nicht bestreiten, dass es Formen von Würde gibt, die erst durch Leistung erworben oder durch andere Menschen verliehen (und gegebenenfalls dann auch wieder entzogen) werden. So ist z. B. die Würde eines Wohltäters der Menschheit eine durch Handlungen *erworbene* Würde, und die Würde eines Staatsoberhauptes ist eine (in der Regel durch Wahlen) *verliehene* Würde. Von diesen differenzierenden Formen der Würde unterscheidet sich die Menschenwürde dadurch, dass sie *allen* Menschen zukommt und zwar allen Menschen *in gleicher Weise*, nämlich alleine aufgrund ihres *Menschseins* zukommt.

- Menschenwürde ist *ein objektiver Anspruch*. Dass von einem *objektiven* Anspruch die Rede sein muss, ergibt sich aus der Notwendigkeit, diesen bzw. einen solchen Anspruch zu unterscheiden von der Vielzahl von Ansprüchen, die Menschen *erheben* (können), weil sie ihren Neigungen, Bedürfnissen, ihrer Selbsteinschätzung oder ihrer Lebensplanung entsprechen. Weil Menschenwürde mit dem Menschsein als solchem gegeben ist, darum hat sie den Charakter eines Anspruchs, der nicht von subjektiven Faktoren, Bedingungen oder Voraussetzungen abhängig ist, sondern eines mit dem Dasein gegebenen und deshalb *objektiven* Anspruchs. Dabei ist unter einem objektiven Anspruch ein *Recht* zu verstehen, das von anderen (und sogar vom Träger selbst) Anerkennung, Beachtung, Respektierung oder Erfüllung verlangt. Wird diese Anerkennung etc. versagt oder bleibt sie aus, so verliert der objektive Anspruch nicht seine Geltung, sondern „nur“ seine Anerkennung. Er ist „unverletzlich“ und kann darum nicht verloren gehen. Wohl aber können Menschen sich durch die Verweigerung der Anerkennung und Respektierung dieses Anspruchs aneinander und an sich selbst schwer schuldig machen.

- Menschenwürde ist ein Anspruch *auf Achtung*. Achtung ist ein facettenreicher, vielschichtiger Begriff. Er umschließt in jedem Fall ein Wahrnehmen, ein Ernstnehmen und einen respektvollen Umgang. Wenn Menschenwürde mit dem Dasein des Menschen gegeben ist, dann schließt die Achtung der Menschenwürde in jedem Fall die Anerkennung des Würdeträgers<sup>5</sup> *als Mensch* ein und d. h. zugleich die Anerkennung des Würdeträgers als (potentieller oder aktueller) Würdeadressat<sup>6</sup>, d. h. als ein Wesen, das dazu in der Lage ist, die Würde anderer Wesen zu erkennen, anzuerkennen, zu achten – oder zu missachten. An dieser Differenzierung und Verbindung zwischen Würdeträger und Würdeadressat lässt sich zeigen, dass und inwiefern sich *Menschenwürde* von einer denkbaren *Tierwürde* oder *Geschöpfwürde* unterscheidet, ohne dass man deswegen bestreiten muss, dass auch Tiere und andere Geschöpfe eine spezifische Würde besitzen können. Denn wir haben zwar Grund zu der Annahme, dass Menschen von einem gewissen Entwicklungsstand an in der Lage sind zu erkennen, dass ein anderes Wesen Würde hat und uns darum mit der (unausgesprochenen) Forderung<sup>7</sup> begegnet, diese zu achten, aber wir haben keinen Grund zu der Annahme, dass auch andere Geschöpfe zu solcher Erkenntnis und Achtung in der Lage sind.<sup>8</sup> Das heißt aber zugleich, dass das, was den Menschen gegenüber anderen Geschöpfen auszeichnet, vor allem in dessen *Verantwortlichkeit* für andere Kreaturen (und für sich selbst) besteht. Umso erschreckender und bedrückender ist es, wenn der Mensch diese Sonderstellung zur *Missachtung* der Würde anderer (menschlicher und außermenschlicher) Geschöpfe missbraucht.

Weil diese drei Momente im Begriff der Menschenwürde zu einer untrennbaren Einheit verbunden sind, darum ist es kein Widerspruch, wenn Art. 1 GG in seinem ersten Satz

sagt: „Die Würde des Menschen ist unverletzlich“, und dem im zweiten Satz anfügt: „Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“. Es *scheint* widersprüchlich zu sein, dass etwas (in diesem Fall die Menschenwürde) als *unverletzlich* bezeichnet wird und im gleichen Atemzug die Verpflichtung ausgesprochen wird, dieses „Unverletzliche“ zu (achten und zu) schützen. Ist es unverletzlich, so braucht man es allem Anschein nach nicht zu schützen. Bedarf es des Schutzes, so ist es offenbar nicht unverletzlich. Dass diese schlichte logische Folgerung dem Sachverhalt nicht gerecht wird, zeigt sich dann, wenn man Menschenwürde erfasst als „den mit dem Menschsein gegebenen Anspruch auf Achtung“.<sup>9</sup> Dann muss man nämlich sagen, dass dieser *Anspruch* insofern unverletzlich ist, als er niemandem – ganz oder teilweise – *genommen* werden kann. Dann ist auch der Satz: „Die Nazis konnten uns alles nehmen, nur unsere Würde nicht“, nicht nur nachvollziehbar, sondern wird in seiner ganzen rettenden und schützenden Kraft verständlich. Dass man diesen unverletzlichen Anspruch gleichwohl – ohne ihn einschränken oder beseitigen zu können – missachten, ignorieren, mit Füßen treten kann, ist ebenso wahr und macht die Formulierung von Satz 2 des Menschenwürdeartikels nicht nur verständlich und wichtig, sondern unverzichtbar. Deswegen ist es auch richtig, wenn Opfer des Dritten Reiches sagen: „Die Nazis haben sogar unsere Menschenwürde missachtet und haben mit allen Mitteln versucht, uns unsere menschliche Würde zu nehmen.“ Aber beide Einsichten bilden nur dann einen – kohärenten, ja sogar unauflöselichen – Zusammenhang, wenn Würde als Anspruch auf Achtung verstanden wird, die verweigert werden, ohne dass damit der Anspruch auch nur im Geringsten angetastet werden kann.

Und das formuliert Art. 1 GG in mustergültiger Klarheit und Präzision und schafft damit für die gesamte Rechtsord-

nung eine Grundlage, auf der das Deutsche Volk nach innen und nach außen in Freiheit und Frieden leben *kann*. Denn auf dieser Grundlage und aus dem Geist, in dem sie formuliert ist, ergeben und erheben sich die grundlegenden Menschenrechte, ohne die es keine humane Gesellschaft gibt:

- das Recht auf *Leben und körperliche Unversehrtheit* vom Anfang bis zum Ende der menschlichen Existenz;<sup>10</sup>
- das Freiheitsrecht der *Selbstbestimmung* im Rahmen der vorgegebenen Verfassungsordnung und unter Respektierung der Freiheit auch aller anderen Menschen;
- das Recht und die Pflicht, *Verantwortung* für sich selbst, für das eigene Leben, für die eigenen Angehörigen tragen zu dürfen und zu sollen, wo und soweit dies möglich ist, also das Prinzip der *Subsidiarität*,
- der Anspruch auf eine besondere Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Zuwendung denen gegenüber, die sich selbst nicht helfen und für ihre Lebenserfordernisse wirksam eintreten können, also das Prinzip der *Solidarität* sowie
- der Rechtsanspruch auf das, was jedem zusteht („*sum cuique*“<sup>11</sup>), also das Prinzip der *Gerechtigkeit* – sei es im innerstaatlichen Verhältnis in der Form der *sozialen Gerechtigkeit*, sei es im zwischenstaatlichen Verhältnis in Form des gerechten *Friedens*.<sup>12</sup>

### *Verfassungspatriotismus*

Ich stimme Wolfgang Schäuble zu, wenn er im Oktoberheft 2006 der „zeitzeichen“ in einem Interview über das Thema „Patriotismus“ sagt: „als Grundlage für die Vaterlandsliebe reicht das Grundgesetz nicht“, aber ich stimme ihm ebenso zu, wenn er an derselben Stelle sagt: „Ohne das Grundgesetz ist natürlich die Staatlichkeit Deutschlands nach Hitler gar nicht zu denken. Insofern hat die Verfas-

sung etwas mit Patriotismus zu tun. Aber der Begriff des Verfassungspatriotismus reicht eben nicht aus“<sup>13</sup>. Aber selbst wenn man dem zweimaligen „reicht nicht“ zustimmt, kann man dem von Dolf Sternberger im Jahre 1979 in einem FAZ-Artikel<sup>14</sup> formulierten Gedanken und geprägten Begriff des „Verfassungspatriotismus“ für die Beantwortung der Frage, was uns zusammenhält, m. E. *mehr* abgewinnen, als dies bei Schäuble erkennbar wird.

In dem Begriff „Verfassungspatriotismus“ kommt ja die Idee zum Ausdruck, dass das, worauf sich der Patriotismus, also die „Vaterlandsliebe“ beziehe, zwar gewiss nicht (nur) die Verfassung ist, wohl aber in der durch die Verfassung geprägten und gestalteten Form des Zusammenlebens seine konkrete Ausdrucksgestalt – man kann vielleicht sagen: sein Realsymbol – findet. Fragt man, worauf sich denn der Patriotismus richte, so wäre im Sinne des „Verfassungspatriotismus“ zu antworten: auf *das* Deutsche Volk, das sich (durch seinen Parlamentarischen Rat<sup>15</sup>) diese Verfassung gegeben hat und das in dieser Verfassung eine Selbstdefinition vollzieht, der sein Selbstverständnis zu entnehmen ist und an der es darum auch – von innen und von außen – zu messen und zu prüfen ist.

Worin liegt der ethische und politische Gewinn eines so verstandenen Verfassungspatriotismus im Vergleich und Verhältnis zu anderen Patriotismen?

- Ein Verfassungspatriotismus bezieht sich auf eine *klar definierte, öffentlich zugängliche* Größe. Das gilt von anderen Patriotismen – zumindest so – nicht. Denn im Unterschied zu Geschichte, Kultur, Sprache, Charaktereigenschaften, Errungenschaften, Leistungen etc., die als Bezugspunkte für Patriotismus in Frage kommen können, ist der Verfassungspatriotismus eine wohlbestimmte, in seinem semantischen Bestand nicht umstrittene Größe. Man weiß beim Verfassungspatriotismus, woran man ist. Man *kann* es jedenfalls wissen,



wenn man es wissen will. Das macht ihn durchsichtig und wirkt nicht bedrohlich.

- Ein Verfassungspatriotismus bezieht sich auf eine grundlegende *rechtliche* Ordnung, in der ein Volk die Grundsätze seines staatlichen und gesellschaftlichen Zusammenlebens verbindlich formuliert hat. Dem Charakter einer Rechtsordnung ist es eigen, dass durch sie staatlicher und gesellschaftlicher Willkür Grenzen gesetzt werden, wodurch sie der Rechtssicherheit und freien Entfaltung nicht nur der Bürger des Landes, sondern *aller* von dieser Ordnung betroffenen *Menschen* dient. Auch dort, wo Rechtsordnungen erst Handlungsspielräume eröffnen, tun sie dies nicht auf beliebige, sondern auf disziplinierte und disziplinierende Weise und schützen damit die Schwachen vor den Übergriffen der Starken. Auch wenn sich dies primär auf die innerstaatlichen Beziehungen zwischen Menschen und Gruppen bezieht, gilt es doch auch im Verhältnis zu anderen Staaten und dient damit – zumindest intentional – einer internationalen Friedensordnung.
- Ein Verfassungspatriotismus lebt *nicht* – wie dies für viele andere Formen des Patriotismus gilt – von der *Differenz* oder den Differenzen zu anderen Ländern und Staaten, sondern von dem, was in rechtlich-politischer Hinsicht die eigene *Identität* bestimmt und ausmacht. Dabei würde diese Identität in keiner Weise bedroht oder in Frage gestellt, wenn ein anderes Gemeinwesen genau diese Verfassung für sich selbst übernehme und für ihren Bereich in Kraft setze.<sup>16</sup> Man darf im Gegenteil vermuten, dass dadurch zwischen solchen Ländern und Staaten ein besonders enges, um nicht zu sagen freundschaftliches Verhältnis entstünde. Verfassungspatriotismus schließt nicht ab und schließt nicht aus, sondern ist *offen für andere* (und teilweise auch für anderes).

Ich habe bewusst in allen drei Punkten nicht von *dem* (deutschen) Verfassungspatriotismus gesprochen, sondern von *einem*. Auch darin kommt zum Ausdruck, dass der Idee des Verfassungspatriotismus unbeschadet ihres spezifischen Bezugspunktes in Gestalt der Verfassung eines *bestimmten* Landes doch etwas Übergreifendes, Verbindendes, jedenfalls nichts Exklusives und Exkludierendes zukommt. Und deshalb kommt er konzeptionell und strukturell dem zumindest nahe, was ich am Ende des ersten Abschnitts *unschuldigen Patriotismus* genannt habe. Auf die Frage: „Was hält Deutschland zusammen?“ wäre die Antwort „sein Verfassungspatriotismus“ in ethischer und politischer Hinsicht jedenfalls nicht die schlechteste.

### *Anmerkungen*

<sup>1</sup> *Joseph Arthur de Gobineau: Essais sur l'inégalité des races humaines, 1853–55.*

<sup>2</sup> Das bringt die Präambel der Bayerischen Verfassung besonders eindrucksvoll zum Ausdruck: „Angesichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor der Würde des Menschen die Überlebenden des zweiten Weltkrieges geführt hat, in dem festen Entschlusse, den kommenden deutschen Geschlechtern die Segnungen des Friedens, der Menschlichkeit und des Rechtes dauernd zu sichern, gibt sich das Bayerische Volk ... nachstehende demokratische Verfassung“ (Christian Pestalozza [Hg.]: *Verfassungen der deutschen Bundesländer*, S. 134).

<sup>3</sup> *Bernhard Vogel (Hg.): Im Zentrum: Menschenwürde.*

<sup>4</sup> Ebd., S. 21.

<sup>5</sup> Nicht „Würdenträgers“ – obwohl es die auch gibt.

<sup>6</sup> Auf die Bedeutung des Menschen als Würdeadressat für das angemessene Verständnis von Menschenwürde hat Eilert Herms in seinem Aufsatz: *Menschenwürde*, mit gut nachvollziehbaren Argumenten verwiesen.

<sup>7</sup> Knud E. Løgstrup nennt dies „die unausgesprochene, sozusagen anonyme Forderung an uns, das Leben des anderen ... in unseren Schutz zu nehmen“ (*Knud E. Løgstrup: Die ethische Forderung*, S.

18). Ähnlich verweist Emmanuel Levinas auf das Antlitz des Anderen, aus dem – ohne Worte – die Bitte um Schonung seiner Existenz spricht (*Emmanuel Levinas: Die Bedeutung und der Sinn* [1964], in: ders., *Humanismus des anderen Menschen*, S. 40 f.).

<sup>8</sup> Die Unterordnung eines Tieres unter ein Leittier oder unter einen Menschen – sei es instinktiv, auf Grund von Dressur, aus Angst oder um erwarteter Belohnung willen – ist kein Fall von Würde-Achtung, könnte allenfalls als entfernte Analogie dazu gewertet werden.

<sup>9</sup> S. Anm. 4.

<sup>10</sup> Dabei ist es sinnvoll, das Lebensrecht einerseits als ein (negatives) *Abwehrrecht* gegenüber willkürlicher Tötung, gegen lebensbedrohende oder lebenszerstörende Menschenversuche zu definieren und andererseits als ein (positives) *Entfaltungsrecht*, durch das dem menschlichen Leben Raum und Gelegenheit gegeben wird, sich zu entwickeln. Hierzu gehört auch die Erhaltung oder Schaffung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen in unserer Gesellschaft. Dazu gehört ferner die Weiterentwicklung eines leistungsfähigen, differenzierten Bildungsangebots, durch das Begabungen entdeckt und gefördert sowie Berufs- und Lebenschancen eröffnet werden. Auch die Chance, sich seinen Lebensunterhalt selbst erarbeiten zu können, ist Teil jenes Entfaltungsrechts.

<sup>11</sup> S. dazu *Wilfried Härle: „Suum cuique“*.

<sup>12</sup> Vgl. dazu sowohl das Hirtenwort „Gerechter Friede“ der Deutschen Bischofskonferenz aus dem Jahr 2000 als auch die vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland herausgegebene Denkschrift: „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“, 2007.

<sup>13</sup> *zeitzeichen* 7/2006, S. 43.

<sup>14</sup> *Dolf Sternberger: Verfassungspatriotismus*, in: FAZ vom 23. Mai 1979, S. 1.

<sup>15</sup> Ich erwähne dieses Faktum auch, um die Frage wenigstens zu *stellen*, ob der Gedanke des Verfassungspatriotismus nicht erfordert, dass die Verfassung durch eine förmliche Abstimmung vom ganzen *Volk* angenommen werden müsste. Dabei bin ich mir der erheblichen Risiken, die mit einer solchen Abstimmung verbunden wären (prozentuale Beteiligung der Bevölkerung, erforderliches Quorum, Gefahr einer Ablehnung aus sekundären Gründen, Folgen einer Ablehnung für das Gemeinwesen) durchaus bewusst

und zähle deswegen *nicht* zu den Befürwortern einer solchen Abstimmung, wie sie insbesondere nach 1989 von verschiedenen Seiten nachdrücklich gefordert wurde. Aber der damit gestellten *Frage* kann man sich m. E. nicht entziehen.

<sup>16</sup> Dieser Gedanke ist nicht so fiktiv oder abwegig, wie er zunächst erscheinen könnte. Es gibt vielmehr zahlreiche Beispiele dafür, dass Länder – insbesondere nach dem Zusammenbruch totalitärer Regime – für ihre rechtlich-politische Neuordnung Vorbilder und Ratgeber in Ländern suchen, deren Verfassungs- und Rechtsordnung attraktiv und überzeugend wirkt. Dass es dabei dann doch selten zu vollständigen Übernahmen oder Imitationen kommt, hat nachvollziehbare Gründe, die mit Geschichte, Traditionen, Mentalitäten, Sitten und Gebräuchen zu tun haben, aber den Grundgedanken einer Verfassungsübernahme nicht prinzipiell in Frage stellen.